



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Träger der teil- und vollstationären  
Hilfen zur Erziehung  
sowie der Einrichtungen für Minderjährige  
mit Behinderungen sowie die Einrichtungen

Träger der Jugendwohnheime und  
Internate sowie die Einrichtungen

Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege  
in Rheinland-Pfalz e.V.  
Löwenhofstr. 5  
55116 Mainz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Freiherr-vom-Stein-Haus  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,  
Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Str. 5a  
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
18.03.2020

Ansprechpartnerin/ E-Mail  
Frau Barbara Liß  
liss.barbara@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 967-380  
06131 967-12 380

**Landesjugendamt**

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

16. April 2020

**RD-Schr.-LJA - 32/2020**

## Schaffung von Quarantäne- und Vorschaltplätzen in Zeiten der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausbreitung des Coronavirus betrifft auch die Hilfen zur Erziehung im Allgemeinen und die stationären Hilfen im Besonderen, da hier die Kinder und Jugendlichen über Tag und Nacht zu betreuen sind.

### 1. Ausgangslage

Die zur Eindämmung des Virus und der Unterbrechung von Infektionsketten erforderlichen Maßnahmen wie die Kontaktreduzierung oder die Ermöglichung von Quarantänemaßnahmen (s. Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23.03.2020) stellen die Träger und ihre Einrichtungen vor vielfältige Herausforderungen. Schon die Bereitstellung eventuell benötigter Räume für den Verdachts- und Infektionsfall (Einzelzimmer und nach Möglichkeit ein eigener Sanitärbereich) lässt sich nicht ohne weiteres in jeder Einrichtung realisieren.

In dieser angespannten Situation ist schon eine reguläre Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII unter Umständen eine logistische Herausforderung. Umso mehr trifft dies bei Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII zu.

Im Unterschied zu Heimunterbringungen, bei denen sich das Krankheits- und Infektionsrisiko seitens der Herkunftsfamilie einschätzen und berücksichtigen lässt, ist dies bei einer Inobhutnahme nicht immer möglich. Der Schutzauftrag für das Kindeswohl umfasst selbstverständlich auch Inobhutnahmen aus häuslichen Quarantänemaßnahmen. Ebenso müssen im Einzelfall unter Umständen Minderjährige in Obhut genommen werden, bei denen vorher keine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus möglich ist.

Je länger die Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsraten bestehen bleiben, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche in Obhut genommen werden müssen, wenn das System der Herkunftsfamilie seine Belastungsgrenze erreicht hat.

Weiterhin gilt es, Kinder unterzubringen, deren Eltern aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 im Krankenhaus sind und deren Betreuung nicht gewährleistet ist. Diese



Kinder sind als mögliche Infektionsträger so unterzubringen, dass der Kontakt zu anderen Kindern und Jugendlichen, aber auch zu Betreuerinnen und Betreuern, möglichst reduziert werden kann.

Es könnte demzufolge in den kommenden Monaten zu einem Bedarf an Plätzen kommen, die einer eigentlichen (Inobhutnahme-) Einrichtung vorgeschaltet sind und die sich am ehesten mit dem Stichwort „Quarantäneplatz“ beschreiben lassen.

## 2. Vorschläge für die Schaffung von Quarantäneplätzen

- Es gibt Träger, die in ihrem Wohnbestand leerstehende Wohngruppen oder ausgliederte Verselbständigungsplätze haben, für die schon eine Betriebserlaubnis existierte. Diese Plätze sind vorrangig auf ihre Eignung hin zu prüfen.
- Durch die Zusammenlegung von Gruppen können Plätze geschaffen werden unter der Voraussetzung, dass sich diese neu zu nutzenden Plätze von dem sonstigen Betrieb separieren lassen und es einen eigenen Sanitärbereich gibt.
- Wenn ein Bedarf an Quarantäneplätzen entsteht, der die vorhandenen Ressourcen an bereits betriebserlaubten Räumlichkeiten übersteigt, müssen andere räumliche Ressourcen in Betracht gezogen werden.

## 3. Anforderungen an neue Raumressourcen

### 3.1. Formale Voraussetzung ist die Zustimmung folgender Behörden:

- Bauamt
- Brandschutzbehörde
- Gesundheitsamt
- Veterinäramt

Sollten Sie die Möglichkeit haben, aktuell ungenutzte Räumlichkeiten wie bspw. Jugendherbergen, Bildungsstätten etc. nutzen zu können, ist die Zustimmung der o.g. Behörden entbehrlich.

### 3.2. Platzanzahl/Zimmerbelegung:

- Max. 6 Plätze (angelehnt an eine Intensivgruppe bzw. in Analogie zur Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23.03.20209)

- Einzelzimmerbelegung (eine Separierung muss möglich sein)
- Es darf keinen Zimmereinschluss geben
- Drei Bäder müssen zur Verfügung stehen (Personal, möglicherweise infizierte Kinder und Jugendliche und die nicht infizierten Kinder und Jugendlichen)

### 3.3. Konzept:

Jeder Träger muss ein Krisenkonzept/Coronakonzept vorlegen können. Darin müssen Aussagen zu folgenden Bereichen getroffen werden:

- Versicherung, dass der Aufenthalt der Kinder in der Quarantäne nur für die kurze Zeit vorgesehen ist
- Zu den Räumlichkeiten
- Zur Umsetzung der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und der Kontaktreduzierung
- Zur Tagesstruktur in der Gruppe
- Zur personellen Besetzung
- Zum Krisenmanagement
- Zum Entlass- und Übergangsmanagement in die Folgegruppe (wichtiger Aspekt: die Zahl von Beziehungsabbrüchen muss auch in dieser Krise möglichst geringgehalten werden, ansonsten besteht die Gefahr einer Sekundärtraumatisierung)

### 3.4. Anforderungen an die Qualifikation des Personals für Quarantäne- und Vorschaltgruppen während der Corona-Krise

In einer solchen Gruppe würden mind. 5 Personalstellen, in der Regel Fachkräfte, benötigt, um eine 24-stündige Sicherstellung der Aufsichtspflicht gewährleisten zu können. Damit sind die Bedarfe nach emotionaler Zuwendung, pädagogisch-erzieherischer Intervention, schulischer Förderung und Unterstützung bei der Tagesgestaltung noch nicht abgedeckt.

Für die Personalisierung in Quarantäne- und Vorschaltgruppen kommen außer den einschlägig qualifizierten Fachkräften folgende Berufsgruppen in Frage:

- Fachkräfte anderer Jugendhilfeträger

- Fachkräfte aus Beratungsstellen, die ihren eigentlichen Auftrag nur noch eingeschränkt wahrnehmen können
- Fachkräfte, insbes. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die in Berufsbildungswerken beschäftigt sind und derzeit dort nicht arbeiten können
- Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger
- Lehrerinnen und Lehrer, die wegen der Schulschließung ihre Lehrtätigkeit nicht ausüben können
- Erzieherinnen und Erzieher aus Kitas, die wegen Schließung ihrer Einrichtungen ihre Berufstätigkeit nicht ausüben können
- Studierende einschlägiger Fachrichtungen, da diese im Augenblick nicht studieren können

Das grundlegende Kriterium bei der Bestimmung der Berufsgruppen ist die umfassende Gewährleistung des Kindeswohls.

Der Einsatz von Nichtfachkräften, im oben beschriebenen Sinne, ist nur in Verbindung mit ausreichend (mindestens 50:50) Fachpersonal möglich.

Grundlage für die o.g. Einsatzmöglichkeiten bieten einerseits das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und andererseits das aktuelle Sozialschutz-Paket, das ausdrücklich den Einsatz von Mitarbeitenden sozialer Dienstleister in anderen wichtigen Berufsfeldern fordert.

Weitere Möglichkeiten, fehlende Fachkräfte zu rekrutieren, bestehen in der Reaktivierung von ehemaligen Mitarbeitenden, die im Ruhestand sind. Ggfl. sind auch Hauswirtschaftskräfte einsetzbar.

Darüber hinaus sollten alle Möglichkeiten träger- und einrichtungsübergreifender Synergien gesucht und genutzt werden, wie bspw. gemeinsame Fahrdienste etc.

Grundsätzlich müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Führungszeugnis vorlegen. Aufgrund der Notsituation wäre es möglich, dass dieses nachgereicht wird. Da auch im Rahmen eines Praktikums acht Wochen ohne Führungszeugnis gearbeitet werden kann, wäre dies in der gegebenen Situation ebenfalls möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass das Führungszeugnis bei Einstellung beantragt wurde. Sollte eine Fachkraft von einem anderen Träger aushelfen, würde das Führungszeugnis beim dortigen Träger vorliegen.



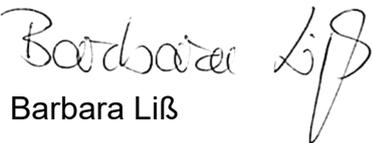
3.5. Antragstellung:

Es sind ein formloser Antrag, das Konzept für die Quarantänegruppe sowie die o.g. Bestätigungen der anderen Behörden einzureichen. Eine formale Betriebserlaubnis wird nicht erteilt. Der Aufnahme des Angebotes wird im positiven Fall per E-Mail zugestimmt.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Hinweise helfen, im absoluten Bedarfsfall Plätze zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Barbara Liß